



REGLEMENT

für die Benützung der Buchwaldhütte Aarwangen

1. Eigentümerin

Eigentümerin der Waldhütte und der Waldparzelle Nr. 90 an der Wynaustrasse 70 ist die Bürgergemeinde Aarwangen.

2. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht obliegt dem Burgerrat Aarwangen.

3. Vermietung

Der Innenraum der Waldhütte bietet Platz für 16 – 20 Personen, derjenige des gedeckten Aussenraumes für 20 Personen.

Es besteht kein grundsätzlicher Mietanspruch. Für die Vermietung ist der/die vom Burgerrat angestellte Hüttenwart/in zuständig. Anfragen sind frühzeitig an den/die Hüttenwart/in zu richten. Die Zuteilung der Waldhütte richtet sich nach dem Eingang der Anfragen.

Es ist untersagt, zusätzlich Zelte für Sitzgelegenheiten aufzustellen oder Anbauten an die bestehende Waldhütte anzubringen.

Für die Benützung ist der gegenseitig unterzeichnete Mietvertrag massgebend. Die Schlüsselübergabe für die Benützung der Waldhütte erfolgt durch den/die Hüttenwart/in an die verantwortliche Person. Die Schlüsselrückgabe hat nach Weisung des/der Hüttenwart/in zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe wird für Umtriebe ein Betrag von Fr. 20.-- erhoben.

4. Benützung

Die Anlage wird in gereinigtem Zustand vermietet.

Der/Die Hüttenwart/in ist während der Dauer der Benützung in der Regel nicht anwesend. Ihm/Ihr sowie den Mitgliedern des Burgerrates steht jedoch jederzeit das Besuchsrecht zu.

Gebäude, Einrichtungen und Anlagen aller Art sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Das Innenmobiliar darf nicht im **Freien** benützt werden. Verursachte Schäden sind zu melden. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Benützer.

Die Ruhe im Wald muss gewahrt bleiben. Radios und andere Musikgeräte sind entsprechend einzustellen. Der Einsatz von Lautsprechern ist untersagt, und der Gebrauch von Knallkörpern und Raketen ist verboten.

5. Parkplätze

Motorfahrzeuge aller Art sind am Strassenrand, alle auf einer Seite zu parkieren.

6. Koch- und Service-Einrichtungen

Vorhandene Koch- und Service-Einrichtungen sowie Bestecke und Geschirr können benutzt werden. Die Rückgabe hat in gereinigtem und getrocknetem Zustand zu erfolgen. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr muss dem/der Hüttenwart/in gemeldet und eine Entschädigung ausgerichtet werden.

7. Wirte- und Überzeitbewilligungen

Die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken ist bewilligungspflichtig.

Eine verantwortliche Person, evtl. Wirt, hat rechtzeitig bei der Gemeindeschreiberei Aarwangen, z. Hd. des Regierungsstatthalteramtes eine entsprechende Bewilligung und bei Erfordernis eine Überzeitbewilligung einzuholen.

Keine Wirtebewilligung ist erforderlich, wenn die geschlossene Gesellschaft gemeinschaftlich Esswaren und Getränke einkauft und ohne Gewinn an ihre Mitglieder abgibt. Ebenfalls ist keine Bewilligung notwendig, wenn alle Benutzer ihr Essen und Trinken mitbringen.

8. Kosten für die Waldhüttenbenützung

Die Benützungsgebühr inkl. 1 Harasse Holz beträgt pro Tag Fr. 110.--.

9. Annullation

Im Falle eines Rücktritts vom Mietvertrag wird grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.— erhoben. Kann die Waldhütte in dieser Zeit nicht weiter vermietet werden, wird dem ursprünglichen Mieter eine Annullationsgebühr von Fr. 50.— verrechnet.

10. Rechnungstellung und Zahlung

Die Rechnungstellung an die verantwortliche Person erfolgt durch den/die Hüttenwart/in bei der Schlüsselübergabe und ist bar zu bezahlen.

11. Hüttenordnung

- Das Aufräumen in der Waldhütte und bei der Feuerstelle hat nach Weisungen dem/der Hauswart/in zu erfolgen.
- Die Tische und Stühle / Bänke sind wieder so zu platzieren wie beim Antritt.
- Innen- und Aussenraum sind besenrein zu verlassen.
- Die Toilette ist nach Gebrauch zu reinigen.
- Der Brunnen ist sauber zurückzulassen. Steine und Etiketten herausnehmen.
- Angebrachte Wegmarkierungen sind zu beseitigen.
- Der Kehrriech ist mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

12. Verantwortung und Haftung

Die den Mietvertrag unterzeichnende Person ist gegenüber dem/der Hüttenwart/in und dem Burgerrat verantwortlich und haftbar.

Alle Benützer der Waldhütte haben sich selber gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der Burgerrat lehnt jede Haftung bei Unfällen etc. infolge Benützung der Waldhütte ab.

Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2009 in Kraft.

4912 Aarwangen, 31. August 2015

Burgerrat Aarwangen

Präsident



H.P. Wyss

Verwalterin



M. Küffer